

Beförderungsbedingungen

Tarifbestimmungen

call heinz

L i n i e n b e d a r f s v e r k e h r

Landkreise Schweinfurt und Kitzingen

Landkreis Rhön-Grabfeld

Kapitelübersicht

Kapitel 1 callheinz-Beförderungsbedingungen
und Tarifbestimmungen
der Landkreise **Schweinfurt** und **Kitzingen**

Seiten 3 bis 27

Kapitel 2 callheinz-Beförderungsbedingungen
und Tarifbestimmungen
des Landkreises **Rhön-Grabfeld**

Seiten 28 bis 44

Hinweis:

Der Verkauf der Tickets erfolgt über die Nahverkehr Mainfranken (NVM) GmbH im Namen und auf Rechnung der Burlein und Sohn GmbH & Co. KG, Stämmbauersweg 5, 97355 Abtswind, Ust-IdNr. DE228197053 (leistender Unternehmer) für das Bediengebiet Kitzingen/Schweinfurt und der WAGENHÄUSER-ERLEBNISREISEN GmbH & Co. KG, Eichelsdorfer Str. 28, 97461 Hofheim, Ust-IdNr. DE321038631 (leistender Unternehmer) für das Bediengebiet Rhön-Grabfeld.

Inhaltsverzeichnis Kapitel 1 (Schweinfurt / Kitzingen)

Versionierung / Historie	5
Abschnitt A - Präambel	6
Abschnitt B - Beförderungsbedingungen	7
§ 1 - Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich	7
§ 2 - Anspruch auf Beförderung	7
§ 3 - Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	8
§ 4 - Verhalten der Fahrgäste	9
§ 5 - Beförderungsentgelte, Fahrscheine, Verkauf und Entwertung, Zahlung, Rabatte	9
§ 6 - Erstattung von Beförderungsentgelt	10
§ 7 - Beförderung von Sachen	11
§ 8 - Beförderung von Tieren	11
§ 9 - Fundsachen	11
§ 10 - Ausschluss von Ersatzansprüchen	12
§ 11 - Beschwerden	12
§ 12 - Gerichtsstand	12
§ 13 - Inkrafttreten	12
Abschnitt C - Tarifbestimmungen	13
§ 1 - Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich	13
§ 2 - Tarif	13
§ 3 - Fahrausweise, Fahrtunterbrechungen, Geltungsdauer	13
§ 4 - Unentgeltliche Beförderung	14
§ 5 - Anerkennung von Fahrausweisen, Anerkennungspauschale	14
§ 6 - Ungültige Fahrausweise	15
§ 7 - Fahrkartensortiment	16
§ 8 - Inkrafttreten	16
Abschnitt D - Anlagen	17
Anlage 1 - Bediengebiet	17
Anlage 2 - Gemeinden und Haltestellen	18
Anlage 3 - Preistafel	27
Anlage 4 - Buchungsmöglichkeiten	28

Versionierung / Historie

Version	Datum	Verantwortlich	Änderungen/Grund
1.0	22.03.2023	Lkr. SW / Lkr. KT	--
1.1	24.04.2023	Lkr. SW / Lkr. KT	<ul style="list-style-type: none"> • § 5 Ziff. 7 Abschnitt B neu hinzugefügt: Reduzierung Fahrgastzahl zwischen Buchung und Fahrtantritt führt nicht zu einem Preisabzug • § 3 Abs. 4 Abschnitt C neu hinzugefügt: Konkretisierung Fahrtunterbrechung • Anlage 3 – Preistafel Abschnitt D geändert: Anpassung Einzelfahrschein Erwachsener und Einzelfahrschein Kind (6 bis 14 Jahre) aufgrund systemseitiger Anforderungen Dispositionssoftware Rabattierung Erwachsener: 0% Rabattierung Kind (unter 6 J.): 100% Rabattierung Kind (6 bis 14 J.): 50%
1.2	27.07.2023	Lkr. SW / Lkr. KT	<ul style="list-style-type: none"> • § 2 Abs. 5 Abschnitt B geändert: Auskunft Fahrtanschlüsse Zubringerverkehr entfernt. • § 2 Abs. 9 Abschnitt B neu hinzugefügt: Mindestangaben des Fahrgastes / Nutzers für eine Buchung • § 3 Ziffern 3 und 4 Abschnitt B neu hinzugefügt: Ausschluss von Blockade-Buchungen und Missbrauch von Stornierungen • § 1 Abs. 2 Abschnitt C geändert: Anpassung VGN • § 5 Abs. 1 Ziffer 3 Abschnitt C geändert: Anerkennung von Relationsabhängigen VGN-Fahrscheinen • § 5 Abs. 1 Ziffern 4 Abschnitt C geändert: Anerkennung von 365-Euro-Tickets aus dem VGN-Tarif hinzugefügt. • § 5 Abs. 1 Ziffern 5 und 6 Abschnitt C geändert: Änderung der Nummerierung, bisher Ziffern 4 und 5 Ziffer 6 Anpassung Bayerisches Ermäßigungsticket • § 5 Abs. 2 Abschnitt C geändert: Anpassung VGN • Anlage 1 – Bediengebiet geändert: Aktualisierung der Abbildung • Anlage 2 – Gemeinden und Haltestellen geändert: Korrektur von Haltestellennamen und Aktualisierung der Haltestellenliste • Anlage 3 – Preistafel Sondertarif „ODV SW/KT“ geändert: Tarifanpassung zum 01.09.2023 aufgrund Tarifanpassung der VVM und VSW
1.3	31.01.2024	Lkr. SW / Lkr. KT	<ul style="list-style-type: none"> • § 6 Ziffer 2 Abschnitt B geändert: Stornierungszeitraum vor Fahrtantritt auf 60 Minuten geändert

Abschnitt A - Präambel

Die Landkreise Schweinfurt und Kitzingen bieten als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr in Ergänzung zu den bestehenden ÖPNV-Buslinien- und AST-Verkehren in den Gemeinden nach Anlage 2, den nachstehend beschriebenen Linienbedarfsverkehr i. S. d. § 44 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) an. Wesentliches Merkmal des Linienbedarfsverkehrs ist die Beförderung von Fahrgästen auf vorherige Bestellung ohne festen Linienweg zwischen bestimmten Einstiegs- und Ausstiegspunkten innerhalb eines festgelegten Gebietes und festgelegter Bedienzeiten.

Aufgabe des Linienbedarfsverkehrs callheinz ist es insbesondere

1. den Zu- und Abbringerverkehr zu und von den bestehenden ÖPNV-Buslinien- und ggfs. bestehenden AST-Verkehren sicherzustellen,
2. in Zeiten schwacher und ungerichteter Nachfrage ein öffentliches Nahverkehrsangebot vorwiegend im ländlichen Raum sicherzustellen und
3. nicht über bestehenden ÖPNV-Buslinien- und ggfs. bestehenden AST-Verkehren verfügbare Querverbindungen anzubieten.

Der Linienbedarfsverkehr ist hierbei nicht als Konkurrenz zum bestehenden ÖPNV-Angebot angelegt, sondern soll das vorhandene Angebot sinnvoll und fahrgastfreundlich ergänzen, um Anreize in der Bevölkerung hin zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Mobilität zu fördern.

Aus liniengenehmigungsrechtlichen Gründen ist eine sog. Parallelbedienung zwischen Linien- und Linienbedarfsverkehr, das heißt ein zeitgleich oder in zeitnah stattfindender und vom Fahrgast auswählbarer Verkehr zwischen Start- und Zielort auszuschließen. Aus diesem Grund ist es möglich, dass vom Fahrgast gewünschte Fahrten nicht im Linienbedarfsverkehr angeboten werden können bzw. dürfen.

Die beiden Landkreise etablieren diesen Linienbedarfsverkehr im Rahmen eines Pilotprojekts über eine Laufzeit von vorerst fünf Jahren, beginnend im Jahr 2023. Im Rahmen dieses Pilotprojekts sollen Erfahrungswerte gesammelt werden, die den Landkreisen die notwendige Entscheidungsgrundlage liefern, ob und unter welchen Voraussetzungen diese ÖPNV-Verkehrsart auf weitere Bereiche der Landkreise ausgeweitet werden kann. Daher können aus dem aktuellen Angebot für möglicherweise nachfolgende Angebote in anderen Bedienegebieten der Aufgabenträger keine Ansprüche auf eine vergleichbare oder bessere Angebotsqualität abgeleitet werden.

Dieses Pilotprojekt wird finanziell gefördert vom Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

Landkreis Schweinfurt

Schrammstraße 1

97421 Schweinfurt

Landkreis Kitzingen

Kaiserstraße 4

97318 Kitzingen

Abschnitt B - Beförderungsbedingungen

§ 1 - Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Es gelten die **Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens-Verbundes Mainfranken GmbH (VVM)** im Linienbedarfsverkehr callheinz, in dem nach **Anlage 1** dargestellten **Bediengebiet** und in den in **Anlage 2** genannten **Gemeinden, und Gemeindeteilen und von und zu den genannten Haltestellen**, soweit die nachfolgenden Beförderungsbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen enthalten. Die Beförderungsbedingungen nach Satz 1 sind abrufbar unter www.vvm-info.de.
- (2) Diese Beförderungsbedingungen werden mit dem Zustieg in die Fahrzeuge des callheinz-Angebots Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 - Anspruch auf Beförderung

Ergänzend zu § 2 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens-Verbundes Mainfranken GmbH (VVM) gelten nachfolgende Regelungen. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 7,8 befördert.

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit callheinz außerhalb des nach den Anlagen 1 und 2 festgelegten Bediengebietes.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung mit dem callheinz-Angebot besteht nur, wenn zwischen der nächstgelegenen Starthaltestelle und der nächstgelegenen Endhaltestelle des Fahrtwunsches keine Verbindung des Linienverkehrs besteht. Dies betrifft sowohl bereits bestehende Bushaltestellen als auch virtuelle Haltestellen, die in einem Umkreis von 1.000 Metern liegen. Es besteht auch dann keine Verbindung im Linienverkehr, wenn die Wartezeit zwischen angemeldeten Fahrtwunsch und Beförderung im Linienverkehr 45 Minuten oder mehr beträgt.
- (3) Anspruch auf Beförderung besteht nur, soweit das callheinz-Angebot zum Zeitpunkt des Fahrtwunsches über freie Beförderungskapazität verfügt und diese mit den festgelegten **Buchungsmöglichkeiten (Anlage 4)** gebucht und der Fahrtwunsch vom automatisierten Buchungssystem bestätigt wurde. Beabsichtigt der Fahrgast nach der Fahrt mit dem callheinz-Angebot die direkt anschließende Nutzung von VSW-, VVM- oder anderen zeitabhängigen Fahrzeugen des Öffentlichen Personennahverkehrs, ist dies im Rahmen der Fahrtbuchung zwingend anzugeben.
- (4) Die Beförderung erfolgt innerhalb des Bediengebietes nach den Anlagen 1 und 2 nur zwischen ÖPNV- Bushaltestellen oder virtuellen Haltestellen (Anlage 2).
- (5) Im Zu- bzw. Abbringerverkehr zum Linienverkehr erfolgt die Beförderung nur von/ zu einer festgelegten Umstiegshaltestelle (Verknüpfungshaltestelle) zu / von einer virtuellen Haltestelle oder ÖPNV-Bushaltestelle im Bediengebiet.
- (6) Der Fahrgast stellt sicher, dass die Fahrt zum gebuchten Zeitpunkt angetreten werden kann, indem er pünktlich zu der in der Buchungsbestätigung genannten Abfahrtshaltestelle kommt.

Verspätet sich der Fahrgast, wartet das Fahrzeug an der gebuchten Abfahrthaltestelle höchstens 5 Minuten, sofern für den weiterführenden Fahrtverlauf keine Anschlussfahrt eines weiteren Fahrgastes erreicht werden muss.

- (7) Der Anspruch auf Beförderung erschöpft sich im Personentransport vom Start- zum Zielort. Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Durchführung der Fahrt entlang einer bestimmten Route, innerhalb der prognostizierten Fahrzeit oder bezüglich der Wahl des Fahrzeuges. Dies gilt auch für sich turnusmäßig wiederholende Fahrten an verschiedenen Tagen zwischen denselben Start- und Zielorten. Ein Anspruch auf die gemeinsame Beförderung gemeinsam reisender Personen oder Gruppen besteht nicht.
- (8) Der ausschließliche Transport von Sachen oder Tieren in Form von Kurierfahrten ist ausgeschlossen. Die §§ 7 und 8 bleiben unberührt.
- (9) Für die Buchung von Fahrten über die in Anlage 4 festgelegten Buchungsmöglichkeiten sind folgende Mindestangaben erforderlich, die bereits im Rahmen der Benutzerregistrierung anzugeben sind:
 1. vollständiger Vor- und Nachname des Fahrgastes
 2. gültige Rufnummer des Fahrgastes / Nutzers, vorrangig Mobilfunknummer
 3. gültige E-Mail-Adresse des Fahrgastes / Nutzers bei Buchung über die callheinz-Webseite oder die callheinz-App

Wird anstelle des registrierten Nutzers ein anderer Fahrgast befördert (z. B. minderjährige Kinder, die keine eigene Benutzerregistrierung haben), ist der Name des Fahrgastes zwingend im Rahmen der Fahrtbuchung als Hinweis an den Fahrer anzugeben.

§ 3 - Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Ergänzend zu § 3 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens-Verbundes Mainfranken GmbH (VVM) sind folgende Personen oder Personengruppen von der Beförderung ausgeschlossen:

1. Fahrgäste, bei denen eine Fahrtbuchung nicht über die festgelegten Buchungsmöglichkeiten (Anlage 4) erfolgt ist und die nicht über eine Bestätigung des Fahrtwunsches über das Buchungssystem verfügen.
2. Fahrgäste, deren Fahrtwunsch eine Beförderung eine Mindestdistanz von 1.000 Meter unterschreitet. Eine Beförderung zwischen verschiedenen Gemeindeteilen einer Gemeinde bleibt hiervon unberührt.
3. Fahrgäste, die mehrere zeitnah aufeinander folgende Buchungen tätigen oder getätigt haben und davon auszugehen ist, dass der überwiegende Teil der Buchungen im Anschluss storniert wird oder in der Vergangenheit bereits storniert wurde (Blockade-Buchung).
4. Fahrgäste, deren Buchungsverhalten darauf schließen lässt, dass wiederholt häufige Stornierungen der Fahrtbuchungen erfolgen.

§ 4 - Verhalten der Fahrgäste

- (1) Ergänzend zu § 4 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens-Verbundes Mainfranken GmbH (VVM) gilt:
- (2) Der Ein- und Ausstieg ist an den ÖPNV-Bushaltestellen und an zusätzlich für das callheinz-Angebot besonders gekennzeichneten sogenannten virtuellen Haltestellen zulässig. Der Zustieg und das reguläre Verlassen des Fahrzeuges während verkehrsbedingter Stand- und Wartezeiten abseits dieser Haltestellen ist nicht gestattet. Dem Fahrgast, der in das Fahrzeug an einer virtuellen Haltestelle nach diesem Absatz ein- oder aus dem Fahrzeug an einer virtuellen Haltestelle aussteigt, obliegen gesteigerte Sorgfaltspflichten. Das Fahrzeug darf an allen Haltestellen nur zum Gehweg oder zu der straßenabgewandten Seite oder auf einem Parkplatz betreten oder verlassen werden. Ein Zu- oder Ausstieg, bei dem die Fahrbahn betreten wird, ist unzulässig. Eine Haftung ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.
- (3) Abweichend zu § 5 Abs. 2 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des VVM gilt:
 1. Die Beförderung des Fahrgastes erfolgt ausschließlich im Sitzen auf einem im Fahrgastraum zur Verfügung stehenden Sitzplatz des Fahrzeuges. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz im Fahrzeug. Es obliegt dem Fahrer im Hinblick auf ggfs. im Fahrtverlauf weitere zu- oder aussteigende Fahrgäste dem Fahrgast einen Sitzplatz zuzuweisen.
 2. Ist das Verkehrsmittel mit Gurten an den Sitzplätzen ausgestattet, sind diese vor Fahrtbeginn bis zum Stillstand des Fahrzeugs an der Haltestelle anzulegen.
 3. Für die Beförderung von Kindern gilt § 21 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung (StVO). Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Nutzung von altersentsprechenden Kindersitzen sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Begleitperson des Kindes verantwortlich. Es erfolgt ausschließlich eine Beistellung von Sitzerrhöhungen für Kinder mit einer Körpergröße von mehr als 125 cm und einem Körpergewicht von mindestens 22 Kilogramm gem. Norm UN ECE Reg. 129 im Umfang von einem Stück pro Fahrzeug. Die Notwendigkeit zur Nutzung einer Sitzerrhöhung ist im Rahmen der Fahrtbuchung anzugeben.
 4. Ziffer 1 gilt nicht bei der Beförderung von Fahrgästen, die auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind. An die Stelle von Ziffer 2 treten die für die Beförderung von Rollstuhlfahrern vorgesehenen Befestigungsmöglichkeiten.

§ 5 - Beförderungsentgelte, Fahrscheine, Verkauf und Entwertung, Zahlung, Rabatte

Abweichend zu § 6 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens-Verbundes Mainfranken GmbH (VVM) gilt der Abschnitt C dieser Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen für Beförderungsentgelte, Fahrscheine, Verkauf, Entwertung und Zahlung.

1. Für die Beförderung im callheinz-Angebot sind die festgesetzten **Beförderungsentgelte nach Anlage 3** zu entrichten. Im Linienbedarfsverkehr callheinz werden Fahrausweise der Tarifgemeinschaften VVM und VSW sowie das Deutschlandticket anerkannt. Näheres regeln die Tarifbestimmungen in Abschnitt C.

2. Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, einen Rückgeldbetrag über 20,00 Euro abzugeben und Ein- und Zwei-Euro-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Euro-Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
3. Soweit das Fahrpersonal einen Rückgeldbetrag über 20,00 Euro nicht abgeben kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es obliegt dem Fahrgast, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung beim Verkehrsunternehmen abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
4. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellte Fahrscheine bzw. Quittungen müssen sofort vorgebracht werden.
5. Der Fahrpreis soll über das bereitgestellte digitale Buchungssystem nach Möglichkeit bargeldlos elektronisch entrichtet werden. Kaufmöglichkeiten für Fahrscheine für gebuchte Fahrten bestehen ansonsten in den Fahrzeugen des callheinz-Angebotes.
6. Die Aufgabenträger können über die Ausgabe von Rabattcodes im Rahmen von Marketingaktionen oder zur Erstattung des Beförderungsentgeltes (§ 6) Rabatte auf den Fahrpreis einräumen. Auf die Einräumung von Rabatten besteht kein Rechtsanspruch.
7. Weicht die tatsächliche Anzahl der Fahrgäste bei Fahrtantritt von der Anzahl der Fahrgäste, die im Rahmen der Fahrtbuchung angegeben wurden dahingehend ab, dass weniger Fahrgäste befördert werden sollen, wird dennoch der im Rahmen der Fahrtbuchung errechnete Fahrpreis unter Berücksichtigung etwaiger Anerkennungspauschalen gem. § 5 Abs. 4 Abschnitt C vollständig zur Zahlung fällig. § 6 Ziffer 2 Abschnitt B bleibt unberührt.

§ 6 - Erstattung von Beförderungsentgelt

Ergänzend zu § 10 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens-Verbundes Mainfranken GmbH (VVM) gilt:

1. Wird eine Fahrt durch das Buchungssystem bestätigt und kann die Fahrt aus Gründen, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat nicht oder nur mit wesentlicher Verspätung durchgeführt werden, so dass kein Interesse mehr an der Durchführung der gebuchten Fahrt besteht, so erfolgt die Erstattung des geleisteten Fahrpreises der Einzelfahrt bzw. der geleisteten Anerkennungspauschale. Eine Erstattung auf anerkannte Tickets (z.B. Deutschlandticket) erfolgt nicht. Weitergehende Ersatzansprüche bestehen nicht.
2. Soweit die Fahrtbuchung nicht spätestens 60 Minuten vor Fahrtantritt über die festgelegten Buchungsmöglichkeiten storniert wurde oder die Fahrt durch den Fahrgast nicht zu der in der Buchungsbestätigung genannten Zeit angetreten wird, erfolgt keine Erstattung des Beförderungsentgelts.
3. Kann eine im Buchungssystem bestätigte Fahrt auf Grund von höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, erfolgt keine Erstattung des Beförderungsentgelts.
4. Wird festgestellt, dass bestätigte Fahrtbuchungen wiederholt nicht angetreten werden und vor Nichtantritt der Fahrt auch keine Stornierung der gebuchten Fahrt nach Nr. 2 vorgenommen wurde und dadurch wiederholt Leerfahrten des callheinz-Angebotes entstehen, kann der Buchungssaccount des jeweiligen Nutzers vorübergehend oder dauerhaft

gesperrt werden.

§ 7 - Beförderung von Sachen

Abweichend zu § 11 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens-Verbundes Mainfranken GmbH (VVM) gilt:

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht grundsätzlich nicht. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle im Fahrzeug sie unterzubringen sind.
2. Die Mitnahme von Sachen ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn dadurch kein weiterer Sitzplatz belegt, andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt oder die allgemeine Fahr- und Transportsicherheit hierdurch nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
3. Die Mitnahme und der Transport von gekennzeichneten oder kennzeichnungspflichtigen Gefahrgütern und gefährlichen, übelriechenden oder ätzenden Stoffen ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind betriebsnotwendige Bauteile (z.B. Akkumulatoren, medizinischer Sauerstoff in tragbaren Transportbehältern etc.) von medizinischen Geräten oder Hilfsmitteln, auf die der Fahrgast zwingend angewiesen ist.
4. Ausgenommen von Ziffer 1 bis 3 sind Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle oder andere medizinisch notwendige Sachen, auf die der Fahrgast zwingend angewiesen ist und deren Transport nicht an spezifische Transportbedingungen gebunden ist und im Fahrzeug ausreichend Stauraum zur Verfügung steht.
5. Die Mitnahme von Fahrrädern, Bollerwagen und ähnlichem ist ausgeschlossen.
6. Die zulässige Mitnahme unter Ziffern 2 bis 4 genannter Sachen ist im Rahmen der Fahrtbuchung anzugeben. Unterbleibt dies, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Mitnahme.

§ 8 - Beförderung von Tieren

Abweichend zu § 12 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens-Verbundes Mainfranken GmbH (VVM) gilt:

1. Die Mitnahme von Tieren ist ausgeschlossen, sofern es sich hierbei nicht um Blinden- oder Begleithunde von Behinderten handelt, auf deren Mitnahme der Fahrgast zwingend angewiesen ist.
2. Die zulässige Mitnahme unter Ziffer 1 genannter Tiere ist im Rahmen der Fahrtbuchung anzugeben.

§ 9 - Fundsachen

Ergänzend zu § 13 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens-Verbundes Mainfranken GmbH (VVM) gilt:

Kann eine Fundsache nicht sofort an den Verlierer zurückgegeben werden, verbringt das Betriebspersonal die Fundsache zum Betriebsort des Verkehrsunternehmens. Die Vermittlung zur Zurückgabe der Fundsache erfolgt über das callheinz-Callcenter.

§ 10 - Ausschluss von Ersatzansprüchen

§ 16 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens-Verbundes Mainfranken GmbH (VVM) gilt entsprechend.

§ 11 - Beschwerden

Beschwerden sind, mit Ausnahme von § 5 Ziffer 7, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Angabe der Start- und Zielhaltestelle sowie des Sachverhalts per E-Mail an info@callheinz.de zu richten, soweit sie nicht durch das Fahrpersonal erledigt werden können.

§ 12 - Gerichtsstand

Abweichend von § 17 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens-Verbundes Mainfranken GmbH (VVM) ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, Kitzingen.

§ 13 - Inkrafttreten

Die vorstehenden Beförderungsbestimmungen mit den zugehörigen Anlagen treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde in Kraft.

Abschnitt C - Tarifbestimmungen

§ 1 - Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Tarifbestimmungen gelten ausschließlich für die Beförderung von Personen im Linienbedarfsverkehr callheinz.
- (2) Diese Tarifbestimmungen gelten abweichend von den Tarifbestimmungen des Verkehrsunternehmens-Verbundes Mainfranken GmbH (VVM), der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Busverkehr in dem Tarifgebiet der Verkehrsgemeinschaften Schweinfurt (VSW) sowie der Regelungen zum VGN-Gemeinschaftstarif, der sich daraus ergebenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) ausschließlich für die Beförderung im Linienbedarfsverkehr callheinz im nach **Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2** dargestellten Bediengebiet.

§ 2 - Tarif

- (1) Die Fahrpreise für das Fahrkartenangebot und die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der Preistafel „Sondertarif ODV SW/KT“ gem. **Anlage 3**.
- (2) Die Ermittlung des Fahrpreises erfolgt im Rahmen der Fahrtbuchung über das bereitgestellte Buchungssystem. Eine Preisstufe entspricht dabei einer zurückgelegten Entfernung in einem Intervall von ca. 4,5 Kilometern Fahrstrecke bezogen auf den einzelnen Fahrtwunsch je Fahrgast. Diese für die Ermittlung des Fahrpreises ermittelte Fahrstrecke berücksichtigt ausschließlich den konkreten Fahrtwunsch des Fahrgastes und nicht mögliche zusätzliche Entfernungen, die sich durch eine gleichzeitige Bedienung von zwei oder mehr Fahrtwünschen unterschiedlicher Fahrgäste ergibt (Ridepooling). Bei der Preisbildung kommen höchstens 10 Intervalle bzw. Preisstufen (45 Kilometer) zum Ansatz.

§ 3 - Fahrausweise, Fahrtunterbrechungen, Geltungsdauer

- (1) Fahrausweise sind Fahrscheine (z.B. Einzelfahrschein, Zeitkarten, Sonderfahrausweise) für die Personenbeförderung. Fahrausweise können in physischer Form (z.B. Papierfahrkarte, Chipkarte) oder in digitaler Form ausgestellt sein.
- (2) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen sind Fahrscheine dem Fahrer zur Prüfung auszuhändigen. Die Verpflichtung zur Aushändigung der Fahrscheine ist bei Fahrscheinen in digitaler Form auf das für den Fahrer erkennbare Vorzeigen beschränkt.
- (3) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach Abs. 2 gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden. § 9 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens-Verbundes Mainfranken GmbH (VVM) gilt entsprechend.

- (4) Fahrtunterbrechungen (nicht Um- oder Überstiege) sind nicht gestattet. Kommt es auf ausdrücklichen Wunsch des Fahrgastes zu einer Fahrtunterbrechung mit Ausstieg aus dem Fahrzeug (z.B. um Besorgungen zu erledigen), gilt die Fahrt als beendet und es muss für die Weiterfahrt ein neuer Fahrschein über das Buchungssystem gelöst werden. Ob die Fahrt als beendet gilt, entscheidet bei kurzen Ausstiegen (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) das Fahrpersonal.
- (5) Fahrtberechtigungen gelten für die über das bereitgestellte Buchungssystem angemeldete und bestätigte Fahrt. Einzelfahrscheine, die nach erfolgter Buchung über das bereitgestellte Buchungssystem im Fahrzeuge ausgestellt werden, gelten ausschließlich für die für die in der Buchungsbestätigung genannten Fahrt.

§ 4 - Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises und „Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes“, das mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im callheinz-Angebot unentgeltlich befördert.
- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke ist hierzu nicht notwendig.
- (3) Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert, wenn ihre Begleitperson im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist. Werden von einer Begleitperson mehr als 2 Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der Einzelfahrpreis für ein Kind nach Anlage 3 erhoben.
- (4) Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden unentgeltlich befördert. Der Polizeivollzugsbeamte muss dabei für die Fahrgäste als solcher zweifelsfrei erkennbar sein.
- (5) Die unentgeltliche Beförderung von Personen nach den Absätzen 1 bis 4 erfordert in jedem Fall eine über das bereitgestellte Buchungssystem bestätigte Fahrtbuchung. Der Nachweis obliegt dem Fahrgast.

§ 5 - Anerkennung von Fahrausweisen, Anerkennungspauschale

- (1) Folgende Fahrausweise werden im callheinz-Angebot grundsätzlich anerkannt:
 - 1. Folgende Fahrausweise der Verkehrsgemeinschaft Schweinfurt (VSW):
Wochenkarten, Schülerwochenkarten, Schülermonatskarte, Schüler-Ferien-Karte, sofern der auf der Fahrkarte angegebene Start- und Zielort der Relation der gewünschten Fahrt im callheinz-Angebot entspricht.
 - 2. Folgende Fahrausweise des Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken (VVM):
Wochenkarten, Monatskarten, Abonnements, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Ausbildungswochenkarte, Ausbildungsmonatskarte, Tageskarte Solo/Familie und Tageskarte Plus, sofern der auf der Fahrkarte angegebene Start- und Zielort der Relation der gewünschten Fahrt im callheinz-Angebot entspricht.

3. Folgende Fahrausweise des Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN):
TagesTicket Solo, TagesTicket Plus, MobiCards, Solo 31, Abo 3, Abo 6, JahresAbo, JahresAbo Plus, 9-Uhr-JahresAbo, Wochenwertmarke Ausbildung, Monatswertkarte Ausbildung, sofern der auf der Fahrkarte angegebene Start- und Zielort der Relation der gewünschten Fahrt im callheinz-Angebot entspricht.
 4. 365-Euro-Tickets im Geltungsbereich des VVM- und VGN-Tarifses.
 5. Bundesweit gültige Tickets des öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. Deutschland-Ticket).
 6. Bayernweit gültige Tickets des öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. Bayerisches Ermäßigungsticket) mit Ausnahme des Bayern-Tickets der Deutschen Bahn.
- (2) Aus der Anerkennung von Fahrausweisen ergibt sich kein Anspruch auf Ausstellung von Fahrausweisen nach Abs. 1. Die jeweiligen Tarifbedingungen der Verkehrsgemeinschaft Schweinfurt (VSW) des Verkehrsunternehmens-Verbundes Mainfranken GmbH (VVM) oder des Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) bleiben unberührt.
- (3) Die Anerkennung von Fahrausweisen nach Abs.1 und deren Nutzung im callheinz-Angebot erfordert in jedem Fall eine über das bereitgestellte Buchungssystem (Anlage 4) bestätigte Fahrtbuchung. Im Rahmen der Fahrtbuchung hat der Fahrgast den jeweils anzuerkennenden Fahrausweis anzugeben. Der Nachweis gegenüber dem Fahrpersonal vor Fahrtantritt obliegt dem Fahrgast (§ 3 Abs. 2 in Abschnitt C gilt entsprechend). Kann der Fahrgast den im Rahmen der Fahrtbuchung genannten anzuerkennenden Fahrschein nicht zweifelsfrei nachweisen oder stimmt der auf dem vorhandenen Fahrschein angegebene Start- und Zielort nicht mit der Relation der gebuchten Fahrt überein, ist beim Fahrpersonal ein entsprechender Einzelfahrschein nach Anlage 3 zu lösen.
- (4) Für die Anerkennung von Fahrausweisen nach Abs. 1 Ziffer 1 und 2 wird eine Anerkennungspauschale erhoben. Die Höhe der Anerkennungspauschale bemisst sich nach Anlage 3. Die Anerkennungspauschale wird unabhängig vom Start- und Zielort erhoben und ist vor Fahrtantritt zur Zahlung fällig. Der Erwerb eines Einzelfahrscheins nach § 7 ist nach erfolgreicher Anerkennung nicht erforderlich. Kinder unter 6 Jahren in Begleitung einer Aufsichtsperson, die im Besitz eines anerkannten Fahrausweises ist, sind von der Zahlung der Anerkennungspauschale befreit. Die Regelungen nach § 5 in Abschnitt B bleiben unberührt.

§ 6 - Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen der Verkehrsgemeinschaft Schweinfurt (VSW) oder des Verkehrsunternehmens-Verbundes Mainfranken GmbH (VVM) benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind,

4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 6. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (2) Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, werden die nachgewiesenen Auslagen für Fahrgeld und einfaches Porto erstattet. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstaufschlag, sind ausgeschlossen.

§ 7 - Fahrkartensortiment

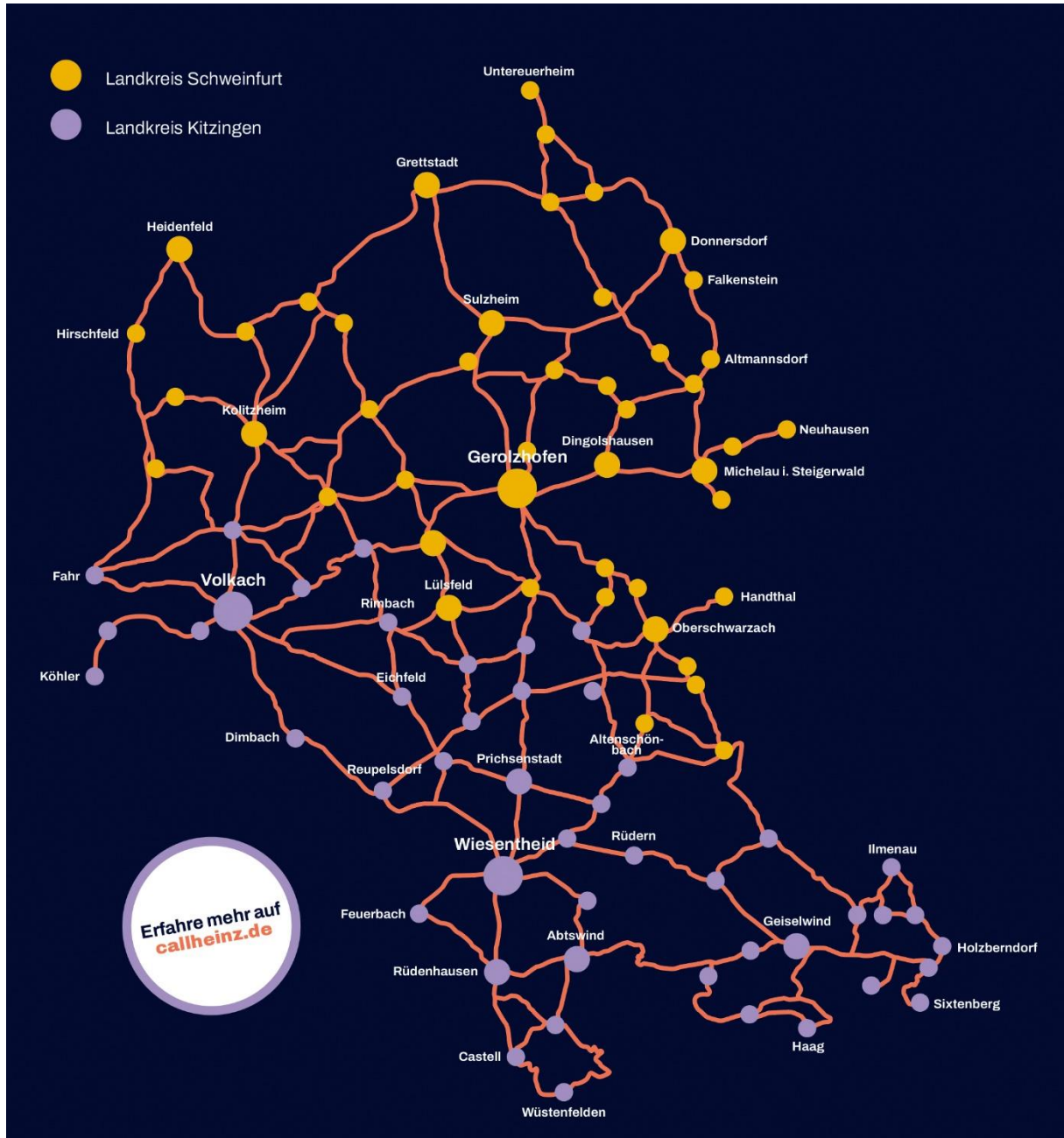
- (1) Im callheinz-Fahrzeug werden folgende Fahrkarten ausgegeben:
1. Einzelfahrschein Erwachsene
 2. Einzelfahrschein Kinder
 3. Fahrschein Anerkennungspauschale
- (2) Die Ausgabe der unter Abs. 1 genannten Fahrscheine erfolgt entweder digital über das bereitgestellte Buchungssystem oder im Fahrzeuge in Form von Papierfahrscheinen vor Fahrtantritt nach Nachweis einer erfolgreichen Fahrtbuchung.
- (3) Einzelfahrschein Erwachsene gelten für Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres. Auf Verlangen ist ein Altersnachweis zu erbringen.
- (4) Einzelfahrschein Kinder gelten für Personen ab 6 Jahren bis Vollendung des 15. Lebensjahres. Auf Verlangen ist ein Altersnachweis zu erbringen.

§ 8 - Inkrafttreten

Die vorstehenden Tarifbestimmungen mit den zugehörigen Anlagen treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde in Kraft.

Abschnitt D - Anlagen

Anlage 1 - Bediengebiet



Anlage 2 - Gemeinden und Haltestellen

Gemeinden und Gemeindeteile im Bediengebiet (in alphabetischer Reihenfolge je Landkreis)

Lkr.	Gemeinde	Gemeindeteile
KT	Abtswind (Markt)	Abtswind
KT	Castell (Gemeinde)	Castell, Greuth, Wüstenfelden
KT	Geiselwind (Markt)	Burggrub, Dürrnbuch, Ebersbrunn, Füttersee, Geiselwind, Gräfenneuses, Haag, Hohnsberg, Holzberndorf, Ilmenau, Langenberg, Neugrub, Rehweiler, Sixtenberg, Wasserberndorf
KT	Prichsenstadt (Stadt)	Altenschönbach, Bimbach, Brünnau, Järkendorf, Kirchschönbach, Laub, Neudorf, Neuses am Sand, Prichsenstadt, Rüdern, Stadelschwarzach
KT	Rüdenhausen (Markt)	Rüdenhausen
KT	Volkach (Stadt)	Astheim, Dimbach, Eichfeld, Escherndorf, Fahr, Gaibach, Köhler, Krauthem, Obervolkach, Rimbach, Volkach
KT	Wiesentheid (Markt)	Feuerbach, Geesdorf, Reupelsdorf, Untersambach, Wiesentheid
SW	Donnersdorf (Gemeinde)	Donnersdorf, Falkenstein, Kleinrheinfeld, Pusselsheim, Traustadt
SW	Frankenwinheim (Gemeinde)	Brünnstadt, Frankenwinheim
SW	Gerolzhofen (Stadt)	Gerolzhofen, Rügshofen
SW	Grettstadt (Gemeinde)	Grettstadt, Dürrfeld, Obereuerheim, Untereuerheim
SW	Kolitzheim (Gemeinde)	Gernach, Herlheim, Kolitzheim, Lindach, Oberspießheim, Stammheim, Unterspießheim, Zeilitzheim
SW	Lülsfeld (Gemeinde)	Lülsfeld, Schallfeld
SW	Michelau i. Steigerwald (Gemeinde)	Altsmannsdorf, Hundelshausen, Michelau i. Steigerwald, Neuhausen, Prüßberg, Sudrach
SW	Oberschwarzach (Markt)	Breitbach, Düttingsfeld, Handthal, Kammerforst, Mutzenroth, Oberschwarzach, Schönaich, Siegendorf, Wiebelsberg
SW	Röthlein (Gemeinde)	Heidenfeld, Hirschfeld
SW	Sulzheim (Gemeinde)	Alitzheim, Mönchstockheim, Sulzheim, Vögnitz
SW	Wipfeld	St. Ludwig

Haltestellenübersicht (nach Gemeindeteil in alphabetischer Reihenfolge)

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Abtswind	Abtswind	Marktplatz
Abtswind	Abtswind	Oberes Tor
Alitzheim	Sulzheim	Kindergarten
Alitzheim	Sulzheim	Dorfplatz
Alitzheim	Sulzheim	Alitzheim
Altenschönbach	Prichsenstadt	Schlosshof

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Altmannsdorf	Michelau im Steigerwald	Altmannsdorf
Astheim	Volkach	Blumenstraße 26
Astheim	Volkach	Kirchstraße 41
Astheim	Volkach	Mainschleifenbahn
Astheim	Volkach	Ortsmitte
Astheim	Volkach	Raiffeisenstraße 7
Bimbach	Prichsenstadt	Schloss
Bischwind	Dingolshausen	Kapellenhöhe
Breitbach	Oberschwarzach	Zur Traube
Breitbach	Oberschwarzach	Breitbach
Breitbach	Oberschwarzach	Breitbach Abzweig
Brünnau	Prichsenstadt	Kirche
Brünnstadt	Frankenwinheim	Brünnstadt
Burggrub	Geiselwind	Am Brunnen
Castell	Castell	Greuther Str.
Castell	Castell	Kirchbergstraße
Dimbach	Volkach	Ortsmitte
Dingolshausen	Dingolshausen	Erlenstraße
Dingolshausen	Dingolshausen	Brünnleinsweg
Dingolshausen	Dingolshausen	Dingolshausen Post
Donnersdorf	Donnersdorf	Steigerwaldstraße
Donnersdorf	Donnersdorf	An den Wolfhecken
Donnersdorf	Donnersdorf	Marienplatz
Donnersdorf	Donnersdorf	Am Rödertor
Donnersdorf	Donnersdorf	An der Tankstelle
Donnersdorf	Donnersdorf	Donnersdorf Kirche
Dürrfeld	Grettstadt	Rathausstraße
Dürrfeld	Grettstadt	Pusselsheimer Straße
Dürrfeld	Grettstadt	Dürrfeld Kirche
Dürrnbuch	Geiselwind	Alte Schmiede
Düttingsfeld	Oberschwarzach	Düttingsfeld Ortsmitte
Ebersbrunn	Geiselwind	Ebersbrunn Haus 21
Ebersbrunn	Geiselwind	Ost

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Eichfeld	Volkach	Eichfeld
Eichfeld	Volkach	Weichselhecken 39
Escherndorf	Volkach	Abzw Vogelsburg
Escherndorf	Volkach	Astheimer Straße 48
Escherndorf	Volkach	Bocksbeutelstraße 50
Escherndorf	Volkach	Gh. Mainaussicht
Escherndorf	Volkach	Rathaus
Escherndorf	Volkach	Vogelsburg
Fahr	Volkach	Drosselstraße 3
Fahr	Volkach	Fahr
Fahr	Volkach	Maingasse 8
Falkenstein	Donnersdorf	Steigerwaldstüble
Falkenstein	Donnersdorf	Falkenstein Ortsmitte
Feuerbach	Wiesentheid	Kirche
Feuerbach	Wiesentheid	Ortsmitte
Frankenwinheim	Frankenwinheim	Frankenstraße
Frankenwinheim	Frankenwinheim	Lülsfelder Straße
Frankenwinheim	Frankenwinheim	Frankenwinheim
Füttersee	Geiselwind	Bergstraße 1
Füttersee	Geiselwind	Dorfplatz
Füttersee	Geiselwind	Inno-Park Geiselwind
Gaibach	Volkach	Hirtenweg 22
Gaibach	Volkach	Ortsmitte
Gaibach	Volkach	Schönbornstr.
Geesdorf	Wiesentheid	Rüdener Str.
Geesdorf	Wiesentheid	Rüdener Straße 33
Geiselwind	Geiselwind	Abzw Langenberg
Geiselwind	Geiselwind	Drei-Franken-Schule
Geiselwind	Geiselwind	Freizeitland
Geiselwind	Geiselwind	Friedrichstraße 10
Geiselwind	Geiselwind	Marktplatz
Geiselwind	Geiselwind	Scheinfelder Straße 16
Geiselwind	Geiselwind	Schlüsselfelder Straße 31a

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Gernach	Kolitzheim	Am Sportheim
Gernach	Kolitzheim	Schweinfurter Weg
Gernach	Kolitzheim	St. Ägidiusstraße
Gernach	Kolitzheim	Am Graben
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Caritas Sozialstation
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Volkshochschule
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Ärztzentrum
Gerolzhofen	Gerolzhofen	FC Stadion
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Industrie
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Marktplatz
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Bahnhof
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Mittelschule
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Berliner Str. / Festplatz
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Grabenstraße
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Krankenhaus
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Nördliche Allee
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Schulzentrum
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Hermann-Löns-Straße
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Klinik am Steigerwald
Gräfenneuses	Geiselwind	Dorfplatz
Gräfenneuses	Geiselwind	Trimm-Dich-Pfad
Grettstadt	Grettstadt	Alter Bahnhof
Grettstadt	Grettstadt	TSV Grettstadt
Grettstadt	Grettstadt	Netto
Grettstadt	Grettstadt	Meßmerstraße
Grettstadt	Grettstadt	ehem. EZB Markt
Grettstadt	Grettstadt	Gasthaus Straub
Grettstadt	Grettstadt	Gochsheimer Straße
Greuth	Wiesentheid	Kirchplatz
Haag	Geiselwind	Dreschplatz
Handthal	Oberschwarzach	Schoppenstübla
Handthal	Oberschwarzach	Handthal
Heidenfeld	Röthlein	Jahnstraße

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Heidenfeld	Röthlein	Heidenfeld Feuerwehr
Heidenfeld	Röthlein	Konrad-Adenauer-Straße
Heidenfeld	Röthlein	Heidenfeld Am Unkenbach
Heidenfeld	Röthlein	Dorfstraße
Heidenfeld	Röthlein	Heidenfeld Post
Heidenfeld	Röthlein	Heidwiesen
Herlheim	Kolitzheim	Herlheim Feuerwehr
Herlheim	Kolitzheim	Kreuzstraße
Herlheim	Kolitzheim	Herlheim
Hirschfeld	Röthlein	Am Weinberg
Hirschfeld	Röthlein	Am Kirchplatz
Hirschfeld	Röthlein	St.-Kilian-Str. / Obere Straße
Hirschfeld	Röthlein	Umgehungsstraße
Hohnsberg	Geiselwind	Dorfplatz
Holzberndorf	Geiselwind	Am See
Hundelshausen	Michelau im Steigerwald	Alte Schule
Hundelshausen	Michelau im Steigerwald	Traustädter Straße
Ilmenau	Geiselwind	Gemeinschaftshaus
Järkendorf	Prichsenstadt	Ortsmitte
Kammerforst	Oberschwarzach	Kreuzung
Kammerforst	Oberschwarzach	Kammerforst Ortsmitte
Kirchschnönbach	Prichsenstadt	Am Schloss
Kirchschnönbach	Prichsenstadt	Kindergartenstraße 9
Kleinrheinfeld	Donnersdorf	Kleinrheinfeld
Kleinrheinfeld	Donnersdorf	Kleinrheinfeld Kirche
Köhler	Volkach	Köhler
Kolitzheim	Kolitzheim	Birkenstraße
Kolitzheim	Kolitzheim	Am Rathaus
Kolitzheim	Kolitzheim	Felsenkeller
Kolitzheim	Kolitzheim	Kolitzheim Ortsmitte
Kolitzheim	Kolitzheim	Drosselweg
Kolitzheim	Kolitzheim	Ahornstraße
Krautheim	Volkach	Am Bühl 8

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Krautheim	Volkach	Dorfmitte
Langenberg	Geiselwind	Ort
Laub	Prichsenstadt	Kirche
Laub	Prichsenstadt	Laub Haus 101
Lindach	Kolitzheim	Lindach Weinbergsweg
Lindach	Kolitzheim	An der Kapelle
Lindach	Kolitzheim	Lindach Ortsmitte
Lülsfeld	Lülsfeld	ÜZ Lülsfeld
Lülsfeld	Lülsfeld	Lülsfeld Hauptstraße
Lülsfeld	Lülsfeld	Seeweg
Michelau im Steigerwald	Michelau im Steigerwald	Untere Taubenherd
Michelau im Steigerwald	Michelau im Steigerwald	Michelau i. Steigerwald Rathaus
Michelau im Steigerwald	Michelau im Steigerwald	Michelau i. Steigerwald
Mönchstockheim	Sulzheim	Seestraße
Mönchstockheim	Sulzheim	Rosenstraße
Mönchstockheim	Sulzheim	Mönchstockheim Kirche
Mutzenroth	Oberschwarzach	Mutzenroth
Neudorf	Prichsenstadt	Ortsmitte
Neugrub	Geiselwind	Am Spielplatz
Neuhausen	Michelau im Steigerwald	Neuhausen
Neuhof	Michelau im Steigerwald	Neuhof
Neuses am Sand	Prichsenstadt	Am Schloss
Neuses am Sand	Prichsenstadt	Neuses am Sand Haus 33
Obereuerheim	Grettstadt	Sportplatz
Obereuerheim	Grettstadt	Dürrfelder Straße
Obereuerheim	Grettstadt	Dornweg
Obereuerheim	Grettstadt	Obereuerheim Schloß
Oberschwarzach	Oberschwarzach	Friedhof
Oberschwarzach	Oberschwarzach	Oberschwarzach Hauptstraße
Oberschwarzach	Oberschwarzach	Handthaler Straße
Oberschwarzach	Oberschwarzach	Oberschwarzach
Oberschwarzach	Oberschwarzach	Oberschwarzach Volksschule
Oberschwarzach	Oberschwarzach	Wiesenmühle

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Oberspiesheim	Kolitzheim	Spiesheimer Straße
Oberspiesheim	Kolitzheim	Schubertstraße
Oberspiesheim	Kolitzheim	Oberspiesheim Ortsmitte
Oberspiesheim	Kolitzheim	Oberspiesheim Siedlung
Obervolkach	Volkach	Am Pfarrgarten 12
Obervolkach	Volkach	Michaelistraße 4
Obervolkach	Volkach	Obervolkach
Prichsenstadt	Prichsenstadt	Hindenburgstraße 15
Prichsenstadt	Prichsenstadt	Schule
Prichsenstadt	Prichsenstadt	Ziegelwasen 1
Prichsenstadt	Prichsenstadt	Zur Schirmeiche 5
Prüßberg	Michelau im Steigerwald	Am Sportplatz
Pusselsheim	Donnersdorf	Tugendorfer Weg
Pusselsheim	Donnersdorf	Pusselsheim Kirche
Rehweiler	Geiselwind	Kellerberg
Rehweiler	Geiselwind	Kirche
Reupelsdorf	Wiesentheid	Dorfplatz
Reupelsdorf	Wiesentheid	Hauptstraße 11
Reupelsdorf	Wiesentheid	Hauptstraße 54
Reupelsdorf	Wiesentheid	Setzäckerweg 9
Rimbach	Volkach	Birkenstraße 5
Rimbach	Volkach	Rimbach
Röhrensee	Geiselwind	Ortseingang
Rüdenhausen	Wiesentheid	Kirchplatz
Rüdenhausen	Wiesentheid	Sandstr.
Rüdenhausen	Wiesentheid	Wiesenstraße 16
Rüdern	Prichsenstadt	Ilmbach
Rügshofen	Gerolzhofen	Parkplatz Aldi/Rewe
Rügshofen	Gerolzhofen	Rügshofen Ortsmitte
Schallfeld	Lülsfeld	Brünnauer Straße
Schallfeld	Lülsfeld	Schallfeld
Schönaich	Oberschwarzach	Am Katzenberg
Schönaich	Oberschwarzach	Schönaich

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Siegendorf	Oberschwarzach	Siegendorf
Sixtenberg	Geiselwind	Ortseingang
Stadelschwarzach	Prichsenstadt	Am Kirchplatz
Stadelschwarzach	Prichsenstadt	Kapellenstraße 6
Stammheim	Kolitzheim	Stammheim Siedlung
Stammheim	Kolitzheim	Weinbergstraße
Stammheim	Kolitzheim	Historisches Rathaus
Sudrach	Michelau im Steigerwald	Am Spielplatz
Sudrach	Michelau im Steigerwald	An der Steige
Sulzheim	Sulzheim	Otto-Drescher-Straße
Sulzheim	Sulzheim	Sulzheim Am Unkenbach
Sulzheim	Sulzheim	Sulzheim Kirche
Sulzheim	Sulzheim	Sulzheim Rathaus
Traustadt	Donnersdorf	Schulstraße
Traustadt	Donnersdorf	Zu den Weinbergen
Traustadt	Donnersdorf	Traustadt Ortsmitte
Trautberg	Wiesentheid	Trautberg
Untereuerheim	Grettstadt	Kugelweide
Untereuerheim	Grettstadt	Triebweg
Untereuerheim	Grettstadt	Untereuerheim Ortsmitte
Untersambach	Wiesentheid	Hangstraße 1
Untersambach	Wiesentheid	Ortsmitte
Untersambach	Wiesentheid	Sambachstraße 40
Unterspiesheim	Kolitzheim	Lachenbrunnweg
Unterspiesheim	Kolitzheim	Cuspinianstraße
Unterspiesheim	Kolitzheim	Grettstädter Straße
Unterspiesheim	Kolitzheim	Raiffeisenbank
Unterspiesheim	Kolitzheim	Hauptstraße 34
Vögnitz	Sulzheim	Hauptstraße 21
Vögnitz	Sulzheim	Vögnitz Hauptstraße
Volkach	Volkach	Am Hohen Weg 3
Volkach	Volkach	Bahnhof
Volkach	Volkach	Dimbacher Straße 47

Gemeindeteil	Gemeinde	Haltestelle
Volkach	Volkach	Dr.-Eugen-Schön-Str. 2
Volkach	Volkach	Eichfelder Str.
Volkach	Volkach	Gaibacher Str.
Volkach	Volkach	In den Böden 12
Volkach	Volkach	In den Böden 55
Volkach	Volkach	Kaserne
Volkach	Volkach	Obervolkacher Str.
Volkach	Volkach	Ringstraße 56
Volkach	Volkach	Sommeracher Straße 25
Volkach	Volkach	Tulpenstraße 5
Volkach	Volkach	Volksschule
Wasserberndorf	Geiselwind	Burghaslacher Straße 14
Wasserberndorf	Geiselwind	Kriegerdenkmal
Wiebelsberg	Oberschwarzach	Wiebelsberg Weinbergsweg
Wiebelsberg	Oberschwarzach	Wiebelsberg
Wiesentheid	Wiesentheid	Am Klingenbach 8
Wiesentheid	Wiesentheid	Asternweg 25
Wiesentheid	Wiesentheid	Eisenbergringstraße Ost
Wiesentheid	Wiesentheid	Ev. Kirche
Wiesentheid	Wiesentheid	Korbacherstraße 9
Wiesentheid	Wiesentheid	Landschulheim
Wiesentheid	Wiesentheid	Marienplatz
Wiesentheid	Wiesentheid	Nikolaus-Fey-Straße 22
Wiesentheid	Wiesentheid	Seniorenresidenz
Wiesentheid	Wiesentheid	Verbandschule
Wipfeld	Wipfeld	Kloster St. Ludwig
Wüstenfelden	Wiesentheid	Gemeindehaus
Zeilitzheim	Kolitzheim	Eulenberg
Zeilitzheim	Kolitzheim	Herlheimer Straße
Zeilitzheim	Kolitzheim	Zeilitzheim Schloss
Zeilitzheim	Kolitzheim	Brünnstädter Straße

Anlage 3 - Preistafel

Sondertarif „ODV SW/KT“

gültig ab 01.09.2023

Preisstufe	Einzelfahrschein Erwachsener (ab 15 Jahren)	Einzelfahrschein Kind (6 bis 14 Jahre)
1	2,40 €	1,20 €
2	3,00 €	1,50 €
3	4,00 €	2,00 €
4	5,40 €	2,70 €
5	6,20 €	3,10 €
6	7,00 €	3,50 €
7	8,00 €	4,00 €
8	8,80 €	4,40 €
9	9,80 €	4,90 €
10	10,60 €	5,30 €

Anerkennungspauschale gem. § 5 Abs. 4 Abschnitt C

Erwachsener (ab 15 Jahren)	1,00 € je Fahrt
Kind (6 bis 14 Jahre)	0,50 € je Fahrt

Alle Preisangaben in Euro.

Anlage 4 - Buchungsmöglichkeiten

Die Buchung eines Fahrauftrags erfolgt entweder über die callheinz-App, über den Internetauftritt oder über das Callcenter.

callheinz-App

Die callheinz-App steht für Apple und Android kostenlos in den jeweiligen Appstores zum Download zur Verfügung.



callheinz
Bedarfsverkehr



Internetauftritt

Das callheinz-Angebot finden Sie im Internet unter dem Link:

<https://www.callheinz.de>

Callcenter

Das kostenlose callheinz-Callcenter erreichen Sie unter der Rufnummer

0 8 0 0 – 4 5 6 0 0 1 1

Inhaltsverzeichnis Kapitel 2 (Rhön Grabfeld)

Abschnitt A - Präambel	30
Abschnitt B - Beförderungsbedingungen.....	31
§ 1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich	31
§ 2 Anspruch auf Beförderung.....	31
§ 3 Ausgeschlossene Beförderungsfälle.....	32
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	33
§ 5 Erstattung von Beförderungsentgelt	33
§ 6 Beförderung von Sachen	34
§ 7 Beförderung von Tieren.....	34
§ 8 Fundsachen	34
§ 9 Beschwerden.....	34
§ 10 Inkrafttreten	35
Abschnitt C - Tarifbestimmungen	36
§ 1 Fahrausweise, Fahrtunterbrechungen, Geltungsdauer	36
§ 2 Unentgeltliche Beförderung	36
§ 3 Anerkennung von Fahrausweisen	37
§ 4 Ungültige Fahrausweise	37
§ 5 Fahrkartensortiment	38
§ 6 Inkrafttreten	38
Abschnitt D - Anlagen	39
Anlage 1 - Bediengebiet	39
Anlage 2 - Gemeinden und Haltestellen.....	40
Anlage 3 - Buchungsmöglichkeiten	45

Abschnitt A - Präambel

Der Landkreis Rhön-Grabfeld bietet als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr in Ergänzung zu den bestehenden ÖPNV-Buslinien in den Gemeinden nach Anlage 2 den nachstehend beschriebenen Linienbedarfsverkehr i. S. d. § 44 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) an. Wesentliches Merkmal des Linienbedarfsverkehrs ist die Beförderung von Fahrgästen auf vorherige Bestellung ohne festen Linienweg zwischen bestimmten Einstiegs- und Ausstiegspunkten innerhalb eines festgelegten Gebietes und festgelegter Bedienzeiten.

Aufgabe des Linienbedarfsverkehrs callheinz ist es insbesondere

1. den Zu- und Abbringerverkehr zu und von den bestehenden ÖPNV-Buslinien sicherzustellen,
2. in Zeiten schwacher und ungerichteter Nachfrage ein öffentliches Nahverkehrsangebot vorwiegend im ländlichen Raum sicherzustellen und
3. nicht über bestehenden ÖPNV-Buslinien- und ggf. bestehenden AST-Verkehren verfügbare Querverbindungen anzubieten.

Der Linienbedarfsverkehr ist hierbei nicht als Konkurrenz zum bestehenden ÖPNV-Angebot angelegt, sondern soll das vorhandene Angebot sinnvoll und fahrgastfreundlich ergänzen, um Anreize in der Bevölkerung hin zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Mobilität zu fördern.

Aus personengenehmigungsrechtlichen Gründen ist eine sog. Parallelbedienung zwischen Linien- und Linienbedarfsverkehr, das heißt ein zeitgleich oder zeitnah stattfindender und vom Fahrgast auswählbarer Verkehr zwischen Start- und Zielort auszuschließen. Aus diesem Grund ist es möglich, dass vom Fahrgast gewünschte Fahrten nicht im Linienbedarfsverkehr angeboten werden können oder dürfen.

Der Landkreis etabliert diesen Linienbedarfsverkehr im Rahmen eines Pilotprojekts mit Beginn im Jahr 2023 über eine Laufzeit von vorerst vier Jahren. Durch dieses Pilotprojekt sollen Erfahrungswerte gesammelt werden, die dem Landkreis die notwendige Entscheidungsgrundlage liefern, ob und unter welchen Voraussetzungen diese ÖPNV-Verkehrsart auf weitere Bereiche des Landkreises ausgeweitet werden kann. Daher können aus dem aktuellen Angebot für möglicherweise nachfolgende Angebote in anderen Bedienegebieten des Aufgabenträgers keine Ansprüche auf eine vergleichbare oder bessere Angebotsqualität abgeleitet werden.

Dieses Pilotprojekt wird vom Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr finanziell gefördert.

**Landkreis Rhön-Grabfeld
Spörleinstraße 11
97616 Bad Neustadt a. d. Saale**

Abschnitt B - Beförderungsbedingungen

§ 1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen der Verkehrsgemeinschaft Rhön-Grabfeld (VRG) gelten auch im Linienbedarfsverkehr callheinz in dem in Anlage 1 dargestellten Bedienungsbereich mit den in Anlage 2 genannten Gemeinden und Gemeindeteilen und von und zu den darin aufgeführten Bushaltestellen und Einstiegs- und Ausstiegspunkten nach § 44 des Personenbeförderungsgesetzes (virtuelle Haltestellen), soweit die nachstehenden Beförderungsbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen enthalten. Die in Satz 1 genannten Beförderungsbedingungen der Verkehrsgemeinschaft Rhön-Grabfeld (VRG) sind unter <https://www.rhoen-grabfeld.de/mobil> verfügbar.
- (2) Diese Beförderungsbedingungen werden mit dem Zustieg in die Fahrzeuge des callheinz-Angebots Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Ergänzend zu § 2 der VRG-Beförderungsbedingungen gelten die nachstehenden Regelungen. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III der VRG-Beförderungsbedingungen befördert.

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit callheinz außerhalb des nach den Anlagen 1 und 2 festgelegten Bedienegebietes.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung mit dem callheinz-Angebot besteht nur, wenn zwischen der nächstgelegenen Starthaltestelle und der nächstgelegenen Endhaltestelle, die bei einem Fahrwunsch angemeldet werden, im Linienverkehr keine Verbindung besteht. Dies betrifft sowohl bereits bestehende Bushaltestellen als auch virtuelle Haltestellen, die in einem Umkreis von 1.000 Metern liegen.
- (3) Anspruch auf Beförderung besteht nur, soweit das callheinz-Angebot zum Zeitpunkt des Fahrtwunsches über freie Beförderungskapazität verfügt und diese mit den festgelegten Buchungsmöglichkeiten (Anlage 3) gebucht und der Fahrtwunsch vom automatisierten Buchungssystem bestätigt wurde.
- (4) Die Beförderung erfolgt innerhalb des Bedienegebietes nach den Anlagen 1 und 2 nur von und zu ÖPNV-Haltestellen und virtuellen Haltestellen (Anlage 2).
- (5) Im Zu- bzw. Abbringerverkehr zum Linienverkehr erfolgt die Beförderung nur von oder zu einer festgelegten Umstiegshaltestelle (Verknüpfungshaltestelle) zu oder von einer virtuellen Haltestelle oder ÖPNV-Bushaltestelle im Bedienegebiet.
- (6) Der Fahrgast stellt sicher, dass die Fahrt zum gebuchten Zeitpunkt angetreten werden kann, indem er sich pünktlich zu der in der Buchungsbestätigung genannten Abfahrtshaltestelle begibt. Verspätet sich der Fahrgast, wartet das Fahrzeug an der gebuchten Abfahrtshaltestelle höchstens 5 Minuten, sofern für den weiterführenden Fahrtverlauf keine

Anschlussfahrt eines weiteren Fahrgastes erreicht werden muss.

- (7) Der Anspruch auf Beförderung erschöpft sich in der Personenbeförderung vom Start- zum Zielort. Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Durchführung der Fahrt entlang einer bestimmten Route, innerhalb der prognostizierten Fahrzeit oder bezüglich der Wahl des Fahrzeuges. Dies gilt auch für sich turnusmäßig wiederholende Fahrten an verschiedenen Tagen zwischen denselben Start- und Zielorten. Ein Anspruch auf die gemeinsame Beförderung zusammen reisender Personen oder Gruppen besteht nicht.
- (8) Der ausschließliche Transport von Sachen oder Tieren in Form von Kurierfahrten ist ausgeschlossen. Die übrigen Regelungen des Abschnitts III der VRG-Beförderungsbedingungen bleiben unberührt.
- (9) Für die Buchung von Fahrten über die in Anlage 3 festgelegten Buchungsmöglichkeiten sind folgende Mindestangaben erforderlich, die bereits bei der Benutzerregistrierung anzugeben sind:
 1. vollständiger Vor- und Nachname des Fahrgastes
 2. gültige Rufnummer des Fahrgastes / Nutzers, vorrangig Mobilfunknummer
 3. gültige E-Mail-Adresse des Fahrgastes / Nutzers bei Buchung über die callheinz-Webseite oder die callheinz-App

Wird anstelle des registrierten Nutzers ein anderer Fahrgast befördert (z. B. minderjährige Kinder, die keine eigene Benutzerregistrierung haben), ist der Name des Fahrgastes zwingend bei der Fahrtbuchung als Hinweis an das Fahrpersonal anzugeben.

§ 3 Ausgeschlossene Beförderungsfälle

Folgende Beförderungsfälle sind ausgeschlossen.

1. Fahrtwünsche von Fahrgästen, bei denen eine Fahrtbuchung nicht über die festgelegten Buchungsmöglichkeiten (Anlage 3) erfolgt ist und die nicht über eine Bestätigung des Fahrtwunsches über das Buchungssystem verfügen.
2. Fahrtwünsche, deren Beförderung eine Mindestdistanz von 1.000 Meter unterschreitet. Eine Beförderung zwischen verschiedenen Gemeindeteilen einer Gemeinde bleibt hiervon unberührt.
3. Fahrtwünsche von Fahrgästen, die mehrere zeitnah aufeinander folgende Buchungen tätigen oder getätigt haben, wenn davon auszugehen ist, dass der überwiegende Teil der Buchungen im Anschluss storniert wird oder in der Vergangenheit bereits storniert wurde (Blockade-Buchung).
4. Fahrtwünsche von Fahrgästen, deren Buchungsverhalten darauf schließen lässt, dass wiederholt häufige Stornierungen der Fahrtbuchungen erfolgen oder die Fahrt wiederholt nicht angetreten wird.
5. Wird bei einem Nutzer festgestellt, dass gebuchte und bestätigte Fahrten wiederholt nicht angetreten werden und vor Nichtantritt der Fahrt auch keine Stornierung der gebuchten Fahrt nach Nr. 2 vorgenommen wurde und dadurch wiederholt Leerfahrten des callheinz-Angebotes entstehen, kann der Buchungssaccount des jeweiligen Nutzers vorübergehend oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) In Ergänzung von §8 der VRG-Beförderungsbedingungen gilt:
- (2) Der Ein- und Ausstieg ist an den ÖPNV-Haltestellen und virtuellen Haltestellen zulässig. Der Zustieg und das reguläre Verlassen des Fahrzeuges während verkehrsbedingter Stand- und Wartezeiten abseits dieser Haltestellen ist nicht gestattet. Dem Fahrgast, der an einer virtuellen Haltestelle ein- oder aussteigt, obliegen gesteigerte Sorgfaltspflichten. Zu- und Ausstieg dürfen an allen Haltestellen nur zum Gehweg hin, an der straßenabgewandten Seite des Fahrzeuges oder auf einem Parkplatz erfolgen. Ein Zu- oder Ausstieg, bei dem die Fahrbahn betreten wird, ist unzulässig. Eine Haftung ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 8 der VRG-Beförderungsbedingungen gilt:
 1. Die Beförderung des Fahrgastes erfolgt ausschließlich im Sitzen auf einem im Fahrgastraum zur Verfügung stehenden Sitzplatz des Fahrzeuges. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz im Fahrzeug. Das Fahrpersonal ist befugt, dem Fahrgast in Hinblick auf im weiteren Fahrtverlauf ggf. zu- oder aussteigende Fahrgäste einen Sitzplatz zuzuweisen.
 2. Ist das Verkehrsmittel mit Gurten an den Sitzplätzen ausgestattet, sind diese vor Fahrtbeginn bis zum Stillstand des Fahrzeugs an der Haltestelle anzulegen.
 3. Für die Beförderung von Kindern gilt § 21 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung (StVO). Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Nutzung von altersentsprechenden Kindersitzen sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Begleitperson des Kindes verantwortlich. Es erfolgt ausschließlich eine Beistellung von zwei Sitzerhöhungen mit Gurtführung. Die Notwendigkeit zur Nutzung einer Sitzerhöhung ist bei der Fahrtbuchung anzugeben.
 4. Ziffer 1 gilt nicht bei der Beförderung von Fahrgästen, die auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind. Ziffer 2 gilt für die für die Beförderung von Rollstuhlfahrern vorgesehenen Befestigungsmöglichkeiten entsprechend.

§ 5 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) In Ergänzung von § 15 der VRG-Beförderungsbedingungen gilt:
 1. Wird eine Fahrt durch das Buchungssystem bestätigt und kann die Fahrt aus Gründen, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat nicht oder nur mit wesentlicher Verspätung durchgeführt werden, so dass kein Interesse mehr an der Durchführung der gebuchten Fahrt besteht, so erfolgt die Erstattung des geleisteten Fahrpreises der Einzelfahrt. Eine Erstattung auf anerkannte Tickets (z. B. Deutschlandticket) erfolgt nicht. Weitergehende Ersatzansprüche bestehen nicht.
 2. Soweit die Fahrtbuchung nicht spätestens 20 Minuten vor Fahrtantritt über die festgelegten Buchungsmöglichkeiten storniert wurde oder die Fahrt durch den Fahrgast nicht zu der in der Buchungsbestätigung genannten Zeit angetreten wird, erfolgt keine Erstattung des Beförderungsentgelts.
 3. Kann eine im Buchungssystem bestätigte Fahrt auf Grund von höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, erfolgt keine Erstattung des Beförderungsentgelts.
- (2) Weicht die tatsächliche Anzahl der Fahrgäste bei Fahrtantritt von der Anzahl der

Fahrgäste, die im Rahmen der Fahrtbuchung angegeben wurden dahingehend ab, dass weniger Fahrgäste befördert werden sollen, wird dennoch der im Rahmen der Fahrtbuchung errechnete Fahrpreis fällig. § 6 Ziffer 2 Abschnitt B bleibt unberührt.

§ 6 Beförderung von Sachen

Abweichend von § 16 der VRG-Beförderungsbedingungen gilt:

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht grundsätzlich nicht. Das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle im Fahrzeug sie unterzubringen sind.
2. Die Mitnahme von Sachen ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn dadurch kein weiterer Sitzplatz belegt, andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt oder die allgemeine Fahr- und Transportsicherheit hierdurch nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
3. Ausgenommen von Ziffer 1 bis 3 sind Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle oder andere medizinisch notwendige Sachen, auf die der Fahrgast zwingend angewiesen ist und deren Transport nicht an spezifische Transportbedingungen gebunden ist und im Fahrzeug ausreichend Stauraum zur Verfügung steht.
4. Die Mitnahme von Fahrrädern, Bollerwagen und ähnlichem ist ausgeschlossen.
5. Die zulässige Mitnahme unter Ziffern 2 bis 4 genannter Sachen ist bei der Fahrtbuchung anzugeben. Unterbleibt dies, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Mitnahme.

§ 7 Beförderung von Tieren

Abweichend von § 20 der VRG-Beförderungsbedingungen gilt:

1. Die Mitnahme von Tieren ist ausgeschlossen, sofern es sich hierbei nicht um Blinden- oder Begleithunde von Behinderten handelt, auf deren Mitnahme der Fahrgast zwingend angewiesen ist.
2. Die zulässige Mitnahme nach Ziffer 1 nicht von der Beförderung ausgeschlossener Tiere ist bei der Fahrtbuchung anzugeben.

§ 8 Fundsachen

In Ergänzung von § 21 der VRG-Beförderungsbedingungen gilt:

Kann eine Fundsache nicht sofort an den Verlierer zurückgegeben werden, verbringt das Fahrpersonal die Fundsache zum Betriebsort des Verkehrsunternehmens. Die Vermittlung zur Zurückgabe der Fundsache erfolgt über das callheinz-Callcenter.

§ 9 Beschwerden

Beschwerden sind mit Ausnahme von § 5 Ziffer 7 unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Angabe der Start- und Zielhaltestelle sowie des Sachverhalts per E-Mail an info@callheinz.de zu richten, soweit sie nicht durch das Fahrpersonal erledigt werden können.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehenden Beförderungsbestimmungen mit den zugehörigen Anlagen treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde in Kraft.

Abschnitt C - Tarifbestimmungen

Präambel:

Die nachfolgenden Tarifbestimmungen gelten ausschließlich für die Beförderung von Personen im Linienbedarfsverkehr callheinz.

§ 1 Fahrausweise, Fahrtunterbrechungen, Geltungsdauer

- (1) Fahrausweise sind Fahrscheine (z. B. Einzelfahrschein, Zeitkarten, Sonderfahrausweise) für die Personenbeförderung. Fahrausweise können in physischer Form (z. B. Papierfahrkarte, Chipkarte) oder in digitaler Form ausgestellt sein.
- (2) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen sind Fahrscheine dem Fahr- oder Aufsichtspersonal zur Prüfung auszuhändigen. Die Verpflichtung zur Aushändigung der Fahrscheine ist bei Fahrscheinen in digitaler Form auf das für das Fahrpersonal erkennbare Vorzeigen beschränkt.
- (3) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach Abs. 2 gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und ist von der Beförderung ausgeschlossen.
- (4) Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Kommt es auf ausdrücklichen Wunsch des Fahrgastes zu einer Fahrtunterbrechung mit Ausstieg aus dem Fahrzeug, gilt die Fahrt als beendet und es muss für die Weiterfahrt ein neuer Fahrschein über das Buchungssystem gelöst werden. Ob die Fahrt als beendet gilt, entscheidet bei kurzen Ausstiegen (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) das Fahrpersonal.
- (5) Fahrtberechtigungen gelten für die über das bereitgestellte Buchungssystem angemeldete und bestätigte Fahrt. Einzelfahrscheine, die nach erfolgter Buchung über das bereitgestellte Buchungssystem im Fahrzeuge ausgestellt werden, gelten ausschließlich für die für die in der Buchungsbestätigung genannte Fahrt.

§ 2 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises und „Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes“, das mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im callheinz-Angebot unentgeltlich befördert.
- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke ist hierzu nicht notwendig.
- (3) Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert, wenn ihre Begleitperson im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist. Werden von einer Begleitperson mehr als 2 Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der Einzelfahrpreis für ein Kind erhoben.

- (4) Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden unentgeltlich befördert. Der Polizeivollzugsbeamte muss dabei für die Fahrgäste als solcher zweifelsfrei erkennbar sein.
- (5) Die unentgeltliche Beförderung von Personen nach den Absätzen 1 bis 4 erfordert in jedem Fall eine über das bereitgestellte Buchungssystem bestätigte Fahrtbuchung. Der Nachweis obliegt dem Fahrgast.

§ 3 Anerkennung von Fahrausweisen

- (1) Folgende Fahrausweise werden im callheinz-Angebot grundsätzlich anerkannt:
 1. Folgende Fahrausweise der Verkehrsgemeinschaft Rhön-Grabfeld (VRG): Einzelfahrschein Erwachsener, Einzelfahrschein Kind, Sechserkarte, Tageskarte Solo, Tageskarte Plus, 31-Tage-Karte, 7-Tage-Karte, Monats-Abo, Schülerwochenkarte, Schülermonats-karte, sofern der auf der Fahrkarte angegebene Start- und Zielort der Relation der gewünschten Fahrt im callheinz-Angebot entspricht, sowie Seniorenticket 65+ und Schüler-Ferien-Karte
 2. Deutschlandticket einschließlich des in Bayern gültigen Ermäßigungstickets
 3. Bayern-Ticket der Deutschen Bahn
- (2) Aus der Anerkennung von Fahrausweisen ergibt sich kein Anspruch auf Ausstellung von Fahrausweisen nach Abs. 1. Die Geltung der Tarifbedingungen der Verkehrsgemeinschaft Rhön-Grabfeld (VRG) bleibt unberührt.
- (3) Die Anerkennung von Fahrausweisen nach Abs.1 und deren Nutzung im callheinz-Angebot erfordert in jedem Fall eine über das bereitgestellte Buchungssystem (Anlage 3) bestätigte Fahrtbuchung. Bei der Fahrtbuchung hat der Fahrgast den jeweils anzuerkennenden Fahrausweis anzugeben. Der Nachweis gegenüber dem Fahrpersonal vor Fahrtantritt obliegt dem Fahrgast (§ 3 Abs. 2 in Abschnitt C gilt entsprechend). Kann der Fahrgast den bei der Fahrtbuchung genannten anzuerkennenden Fahrschein nicht zweifelsfrei nachweisen oder stimmt der auf dem vorhandenen Fahrschein angegebene Start- und Zielort nicht mit der Relation der gebuchten Fahrt überein, ist beim Fahrpersonal ein für die gebuchte Strecke geltender Einzelfahrschein zu lösen.

§ 4 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen der VRG-Beförderungsbedingungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,

5. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 6. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (2) Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, werden die nachgewiesenen Auslagen für Fahrgeld und einfaches Porto erstattet. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstaufschlag, sind ausgeschlossen.

§ 5 Fahrkartensortiment

- (1) Im callheinz-Fahrzeug werden folgende Fahrkarten ausgegeben:
1. Einzelfahrschein Erwachsene
 2. Einzelfahrschein Kinder
- (2) Die Ausgabe der unter Abs. 1 genannten Fahrscheine erfolgt entweder digital über das bereitgestellte Buchungssystem oder im Fahrzeuge in Form von Papierfahrscheinen vor Fahrtantritt nach Nachweis einer erfolgreichen Fahrtbuchung.
- (3) Einzelfahrschein Erwachsene gelten für Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres. Auf Verlangen ist ein Altersnachweis zu erbringen.
- (4) Einzelfahrschein Kinder gelten für Personen ab 6 Jahren bis Vollendung des 15. Lebensjahres. Auf Verlangen ist ein Altersnachweis zu erbringen.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehenden Tarifbestimmungen mit den zugehörigen Anlagen treten mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde in Kraft.

Abschnitt D - Anlagen

Anlage 1 - Bediengebiet



Anlage 2 - Gemeinden und Haltestellen

Gemeinden und Gemeindeteile im Bediengebiet

(in alphabetischer Reihenfolge)

Lkr.	Gemeinde	Gemeindeteile
RG	Aubstadt	Aubstadt
RG	Bad Königshofen i. Grabfeld (Stadt)	Bad Königshofen Althausen Aub Bad Königshofen i. Grabfeld Eyershausen Gabolshausen Ipthausen Merkershausen Untereißfeld
RG	Großbardorf	Großbardorf
RG	Herbstadt	Breitensee Herbstadt Ottelmannshausen
RG	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Obereißfeld Schwanhausen Serrfeld Sternberg i. Grabfeld Sulzdorf a. d. Lederhecke Zimmerau
RG	Sulzfeld	Kleinbardorf Leinach Sulzfeld
RG	Trappstadt (Markt)	Alsleben Trappstadt

Haltestellenübersicht

(nach Gemeindeteil in alphabetischer Reihenfolge)

Gemeindeteil	Gemeinde	Name
Alsleben	Trappstadt	Hauptstraße
Alsleben	Trappstadt	In den Bergen
Alsleben	Trappstadt	Sportplatz
Alsleben	Trappstadt	Brunnenstraße
Alsleben	Trappstadt	Am Oberen Tor
Althausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Kirche
Althausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Zehntstraße
Althausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Sitzgruppe
Althausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Märchenwald
Althausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Pension Freizeitzentrum
Aub	Bad Königshofen i. Grabfeld	Kleines Dorf

Aub	Bad Königshofen i. Grabfeld	Oberdorf
Aub	Bad Königshofen i. Grabfeld	Haßbergstraße
Aubstadt	Aubstadt	Am Ruhstein
Aubstadt	Aubstadt	Am Sportplatz
Aubstadt	Aubstadt	Dorfplatz
Aubstadt	Aubstadt	Friedhof
Aubstadt	Aubstadt	Kürnersweg
Aubstadt	Aubstadt	An der Eiche
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	ZOB
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Marktplatz
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Frankentherme
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Schulzentrum
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Althäuser Straße
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Kellereistraße
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Hoher Markstein
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Adam-Pfeuffer-Straße
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	ALDI
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Am Hopfengarten
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Am Rennweg
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	An der Gipsmühle
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Ärztehaus
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Industriestraße
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	franken care
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	E-Center
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Keßlerstraße
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Lange Bünd
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Klostergarten
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Schlesierstraße
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Martin-Luther-Straße
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Realschule
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Bahnhofstraße
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Spitalwaldstraße
Bad Königshofen i. Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Am Kirchleinsgrund
Breitensee	Herbstadt	Backhaus

Breitensee	Herbstadt	Ortseingang
Breitensee	Herbstadt	Schieferbrunnen
Eyershausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Eyershäuser Straße
Eyershausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Zänkersmühle
Eyershausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Gewend
Gabolshausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Torstraße
Gabolshausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Friedhof
Großbardorf	Großbardorf	Dorfmitte
Großbardorf	Großbardorf	Schule
Großbardorf	Großbardorf	Sportplatz
Großbardorf	Großbardorf	Kirche
Großbardorf	Großbardorf	Am Katzeck
Großbardorf	Großbardorf	Frankfurter Eck
Großbardorf	Großbardorf	Vorderes Tor
Herbstadt	Herbstadt	Zum Heuweg
Herbstadt	Herbstadt	An der Völlburg
Herbstadt	Herbstadt	Lindenhügel
Herbstadt	Herbstadt	Schmiedstor
Herbstadt	Herbstadt	Feuerwehr
Ipthausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Ortsmitte
Kleinbardorf	Sulzfeld	Bargetsmühle
Kleinbardorf	Sulzfeld	Obere Hauptstraße
Kleinbardorf	Sulzfeld	Untere Hauptstraße
Kleinbardorf	Sulzfeld	Miniaturkirche
Kleinbardorf	Sulzfeld	Keltenring
Leinach	Sulzfeld	Oberlauringer Straße
Leinach	Sulzfeld	Feuerwehr
Linsenmühle	Aubstadt	Linsenmühle
Merkershausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Feuerwehrhaus
Merkershausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Oberer Rosengarten
Merkershausen	Bad Königshofen i. Grabfeld	Am Sommersbach
Neumühle	Aubstadt	Neumühle
Obereßfeld	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Jugendheim
Obereßfeld	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Bundesstraße

Obereßfeld	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Kaulberg
Ottelmannshausen	Herbstadt	Kirche
Ottelmannshausen	Herbstadt	Spielplatz
Schwanhausen	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Dorfstraße
Schwanhausen	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Ermershäuser Straße
Serrfeld	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Ortsmitte
Serrfeld	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Ermershäuser Weg
Sternberg i. Grabfeld	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Spielplatz
Sternberg i. Grabfeld	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Berthold-von-Sternberg-Platz
Sternberg i. Grabfeld	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Friedhof
Sulzdorf a. d. Lederhecke	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Am Zimmerplatz
Sulzdorf a. d. Lederhecke	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Hauptstraße
Sulzdorf a. d. Lederhecke	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Huldengarten
Sulzfeld	Sulzfeld	Rothhof Abzweigung
Sulzfeld	Sulzfeld	Bärental
Sulzfeld	Sulzfeld	Gemeindehaus
Sulzfeld	Sulzfeld	Untere Hauptstraße 59
Sulzfeld	Sulzfeld	Am Langfeld
Sulzfeld	Sulzfeld	Altstadtstraße
Sulzfeld	Sulzfeld	Lindenweg
Sulzfeld	Sulzfeld	Höhbergweg
Sulzfeld	Sulzfeld	Badesee
Sulzfeld	Sulzfeld	Ferierendorf
Trappstadt	Trappstadt	Am Marktplatz
Trappstadt	Trappstadt	Berggasse
Trappstadt	Trappstadt	Kindergarten
Trappstadt	Trappstadt	Stubengasse
Trappstadt	Trappstadt	Am Weikers
Trappstadt	Trappstadt	An der Kapelle
Untereßfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Kirche
Untereßfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Wethgasse
Untereßfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Bundesstraße
Untereßfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Ortseingang
Untereßfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld	Friedhof

Zimmerau	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Brunnenstraße
Zimmerau	Sulzdorf a. d. Lederhecke	Turmstraße

Anlage 3 - Buchungsmöglichkeiten

Die Buchung eines Fahrauftrags erfolgt entweder über die callheinz-App, über den Internetauftritt oder über das Callcenter.

Callheinz-App

Die callheinz-App steht für Apple und Android kostenlos in den jeweiligen Appstores zum Download zur Verfügung.



Callheinz
Bedarfsverke
hr



Internetauftritt

Das callheinz-Angebot finden Sie im Internet unter dem Link:

<https://www.callheinz.de>

Callcenter

Das kostenlose callheinz-Callcenter erreichen Sie unter der Rufnummer

0 8 0 0 – 4 5 6 0 0 1 1